

TRENNUNG / SCHEIDUNG

Hannover

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

obwohl es bei der Eheschließung niemand wünscht, Beziehungen können sich auseinander entwickeln und manchmal ist eine Scheidung die letzte Möglichkeit. In der Region Hannover wird inzwischen fast jede dritte Ehe geschieden.

Die Auflösung einer Ehe ist meist eine schwierige Veränderung, bei der an vieles zu denken ist und sich viele Fragen ergeben. Die vorliegende Broschüre ersetzt keine anwaltliche Beratung, sondern will Ihnen in der Trennungs- und Scheidungssituation eine erste Hilfe sein. Wir wollen Ihnen mit dieser Broschüre Hinweise zu grundsätzlichen Fragen geben und Ihnen AnsprechpartnerInnen nennen, bei denen Sie weitere Unterstützung bekommen können. Angeregt wurde diese Handreichung durch eine bei gEMiDe durchgeführte und sehr gut besuchte Veranstaltung, bei der die türkischstämmige Fachanwältin für Familienrecht Frau Elif Gencay-Drews als Experte über türkisches und deutsches

Scheidungsrecht referierte. Aber auch vielen MuttersprachlerInnen erscheint deutsche Juristen- bzw. Amtssprache nicht leicht verständlich. Viele Teilnehmerinnen äußerten den Wunsch nach einem praktischen, leicht verständlichen Leitfaden. Die vorliegende Broschüre wurde unter der Mithilfe kritischer Teilnehmerinnen mehrfach auf Verständlichkeit und Lesbarkeit hin überprüft und überarbeitet. Im Glossar ist die Übersetzung zentraler juristischer Begriffe in türkischer und russischer Sprache nachzulesen. Wir hoffen, damit Migrantinnen zu unterstützen aktiv für ihre Belange einzutreten und berechnigte Forderungen zu stellen.

Natürlich gibt es zum Themenbereich Trennung und Scheidung wesentlich mehr, was bedacht werden muss, als die hier aufgeführten Aspekte. Zum Beispiel ist die Situation von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, die die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern miterleben. Diesbezügliche

Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten finden Sie im Fachbereich Jugend und Familie (s. Adressenverzeichnis S. 21).

Auch nicht berücksichtigt werden konnten die Besonderheiten, die Lebenspartnerschaften bei Trennung betreffen. Dazu können wir hier nur auf Informationsmaterialien verweisen (s. Literaturverzeichnis Seite 23).

Wir freuen uns, wenn Sie sich mit Fragen, Anmerkungen, Kritik oder Verbesserungsvorschlägen an uns wenden, und hoffen, Ihnen mit der Broschüre einige hilfreiche Hinweise gegeben zu haben.

Brigitte Vollmer-Schubert
*Gleichstellungsbeauftragte
der Landeshauptstadt Hannover*

Mai 2010

Inhalt

1. Trennung	6	4. Was kostet eine Scheidung?	10	6. Finanzielles	12
1.1 Auszug aus der Wohnung	6	4.1 Gerichtsgebühren	10	6.1 Staatliche Unterstützung	
1.2 Schutz gegen Gewalt.	6	4.2 Anwaltskosten	10	6.2 Ehegattenunterhalt	12
1.3 Informationen über Frauenhäuser . 6		4.3 Wann gibt es Prozesskostenhilfe?. 10		6.3 Wann muss Trennungsunterhalt bezahlt werden?	13
1.4 Stalking	7	4.4 Wie beantrage ich Prozesskostenhilfe?	11	6.4 Wann wird nachehelicher Unterhalt geleistet?	13
2. Wie lange dauert es bis zur Scheidung?	7	5. Sorgerecht.	11	6.5 Ermittlung des anrechenbaren Einkommens.	13
2.1 Beide Partner wollen die Scheidung	7	5.1 Gemeinsames/alleiniges Sorgerecht.	12	6.6 Unterhaltspflicht für Kinder.	14
2.2 Ein Partner möchte sich scheiden lassen, der andere nicht	8	5.2 Vorläufiges Sorgerecht/Aufenthalts- bestimmungsrecht	12	6.7 Unterhaltsverpflichtung gegenüber volljährigen Kindern bis 21 Jahre . 14	
3. Was ist bei einer Scheidung zu beachten?	8			6.8 Krankenversicherung.	14
3.1 Gerichtsstand – Zuständigkeit 8				6.9 Versorgungsausgleich und Rentenversicherung	14
3.2 Was muss geregelt werden?	9				
3.3 Braucht man einen Anwalt, um sich scheiden zu lassen?	9				
3.4 Mediation – Wie ich mich gütlich trennen kann	9				

7. Wer bekommt was?	15	8. Wie kann man nach der Scheidung wieder den alten Namen annehmen?	18	10. Adressen	21
7.1 Wie wird das Vermögen bei der Scheidung ausgeglichen?	15	9. Scheidung ausländischer Ehepartner	19	11. Literaturhinweise.	23
7.2 Was geschieht mit gemeinsamen Schulden?	16	9.1 Anerkennung eines deutschen Scheidungsurteils für den türkischen Rechtsbereich	19	12. Glossar.	24
7.3 Was geschieht mit gemeinsamen Bankkonten?	17	9.2 Kann ich mich als ausländischer Staatsbürger/Staatsbürgerin scheiden lassen.	20	12.1 Deutsch – Russisch	24
7.4 Was geschieht mit der Verfügungs- berechtigung des Ehegatten für das eigene Bankkonto?	17	9.3 Weitere Hinweise	21	12.2. Deutsch – Türkisch	29
7.5 Auswirkungen auf die Steuer/Steuerklasse	17				
7.6 Auswirkungen auf Einkommensteuer und gemeinsame Steuererklärung.	18				
7.7 Was geschieht mit dem Hausrat?	18				

1. Trennung

1.1 Auszug aus der Wohnung

Ein Paar muss erst getrennt leben, dann kann es sich scheiden lassen. (Ausnahme siehe Punkt 2.2.)

Ein Auszug ist oftmals von vielen Emotionen begleitet, aber für das tägliche Leben und auch für die Scheidung benötigen Sie Unterlagen, die Sie unbedingt mitnehmen sollten.

- Geburtsurkunden, eigene, die der Kinder
- Heiratsurkunde
- Personalausweis/Reisepass, eigene, die der Kinder
- Führerschein
- Zeugnisse, eigene, die der Kinder
- Sparbücher, eigene, die der Kinder
- Kontounterlagen
- Krankenkassenkarten, eigene, die der Kinder
- Arbeitspapiere
- Versicherungsunterlagen
- Impfpässe, eigene, die der Kinder

1.2 Schutz gegen Gewalt

Wenn Ihr Mann/Partner Sie oder Ihre Kinder schlägt, beleidigt, bedroht oder Sie gegen Ihren Willen einsperrt, können Sie auf Antrag beim Familiengericht, dem gewalttätigen Partner, gerichtlich verbieten lassen die Wohnung zu betreten oder sich im Umkreis der Wohnung aufzuhalten.

Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen können ein individuell abgestimmtes Unterstützungs- und Hilfsangebot, das sozialpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Begleitung beinhalten kann, in Anspruch nehmen. Bei Bedarf erfolgt auch eine direkte Kooperation mit Polizei und Justiz. Wenn Sie Unterstützung brauchen, wenden Sie sich mit Ihren Fragen an die Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen: Telefon 0511 | 394 8177.

1.3 Information über Frauenhäuser

Wenn Sie sich so bedroht fühlen, dass Sie nicht in Ihrem Wohnumfeld bleiben wollen, können Sie und Ihre Kinder in einem Frauenhaus Zuflucht finden. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser beraten Sie umfassend und begleiten Sie auch bei Behördengängen.

Die Frauenhäuser in der Stadt und Region Hannover sind unter folgenden Nummern zu erreichen:

Frauenhaus Hannover (Frauen helfen Frauen e.V.): 0511 | 66 44 77
 Frauen- und Kinderschutzhaus Hannover: 0511 | 69 86 46
 Frauenhaus der AWO in der Region Hannover: 0511 | 22 11 02

2. Wie lange dauert es bis zur Scheidung?

1.4 Stalking

Der Begriff Stalking kommt aus dem Englischen und lässt sich mit „anschleichen/anspürchen an Wild“ übersetzen. Inzwischen wird der Begriff aber auch in Deutschland als Umschreibung für eine fortgesetzte Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen verwendet. Durch unerwünschte Kontakte kann ein psychologischer Druck entstehen, der das Leben beeinflusst und verändert: Schlaflosigkeit, Depressionen und Stress sind typische Auswirkungen. Jede/r kann Opfer von Stalking werden, besonders in Trennungssituationen kann es dazu kommen.

Wenn Sie betroffen sind, informieren Sie sich rechtzeitig über Ihre Möglichkeiten bei Beratungsstellen, Anwältinnen oder Anwälten oder der Polizei. Nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie eine zivilrechtliche Schutzanordnung erwirken, also beispielsweise ein Kontakt- oder Näherungsverbot. Diese Schutzanordnung kann zivilrechtlich unter anderem mit der Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft vollstreckt werden. Viele Stalking-Handlungen erfüllen Straftatbestände des Strafgesetzbuchs.

2.1 Beide Partner wollen die Scheidung

Nach **10 Monaten** Trennung kann die Scheidung beim Familiengericht beantragt werden. Es dauert dann mehrere Monate, bis die Ehe geschieden wird.

Sie leben **ein Jahr** lang getrennt, dann kann die Ehe geschieden werden.

Getrennt leben bedeutet:

- a. Einer, Frau oder Mann zieht aus der gemeinsamen Wohnung aus. Oder:
- b. Beide ziehen um, jeder in eine eigene Wohnung. Oder:
- c. Die Eheleute leben in der gemeinsamen Wohnung getrennt. Man nennt das „Trennung von Tisch und Bett“. Die Eheleute verhalten sich, als ob sie in unterschiedlichen Wohnungen leben würden: Sie essen nicht mehr zusammen, jeder kocht für sich selbst, jede Person wäscht die Wäsche selbst, schläft im eigenen Bett, wenn möglich in unterschiedlichen Zimmern.

Jede Person wirtschaftet für sich, beide haben ein eigenes Konto, kaufen nur für sich ein und bezahlen für sich selbst.

Beide wollen die Scheidung und haben sich geeinigt,

- wie viel *Unterhalt* von wem gezahlt werden muss,
 - wer die gemeinsame Wohnung übernimmt,
 - wie der gemeinsame Haushalt aufgeteilt wird,
 - was aus den gemeinsamen Kindern wird, bei wem sie leben
- gemeinsames Sorgerecht oder wer das Sorgerecht erhält, wie häufig der andere Elternteil die Kinder sehen darf (Umgangsrecht), wie viel *Unterhalt* für die Kinder bezahlt werden muss.

2.2 Ein Ehepartner möchte sich scheiden lassen, der andere nicht.

Egal ob der Trennungswunsch von der Frau oder dem Mann ausgeht: Eine **Scheidung ohne Nachweis von Trennungszeiten ist eine Ausnahme**, wenn einer Person die Ehe nicht mehr zugemutet werden kann, z. B. bei Gewalt gegen sie selbst oder die Kinder, Alkohol- oder Drogenmissbrauch. Die „unzumutbare Härte“ muss nachgewiesen werden. Nachweise sind z. B. Atteste vom Hausarzt oder der Hausärztin. Er/sie kann körperliche und seelische Gewalteinwirkungen bescheinigen.

Das Paar lebt über ein Jahr, jedoch **weniger als drei Jahre getrennt** und eine der beiden Personen willigt immer noch nicht in die Scheidung ein, dann muss der Nachweis erbracht werden, dass die Ehe gescheitert ist.

Nachweise können sein:

- ärztliche Bescheinigung(en) bei körperlichen Misshandlungen,
- andere Nachweise, dass die Ehe zerrüttet ist,

- Getrenntleben seit über einem Jahr,
- unumstößliche Absicht zur Scheidung,
- Ehegatten sprechen nicht mehr zusammen.

Eine Trennung muss nachgewiesen werden können durch:

- Kontoauszüge von getrennten Konten,
- Mietverträge von getrennten Wohnungen.

Die Nachweise müssen beim Scheidungstermin vorliegen.

Scheidung nach mehr als drei Jahren Trennung

Nach dieser Zeit der Trennung ist eine Ehe zerrüttet. Weitere Nachweise sind nicht notwendig. Nach **drei Jahren** getrenntem Leben kann die Scheidung beantragt werden.

Versucht ein Paar in dieser Zeit, sich zu versöhnen und lebt für eine kurze Zeit wieder zusammen, verlängert dies den Zeitraum nicht. Die Ehe wird geschieden. Der Grund für die Scheidung spielt keine Rolle.

3. Was ist bei einer Scheidung zu beachten?

3.1 Gerichtsstand – Zuständigkeit

Die Scheidung muss beim **Familiengericht**, der zuständigen Abteilung, beantragt werden.

Zu beachten: Ein Familiengericht ist nur für einen bestimmten Bezirk zuständig. Es kann nur bei dem Gericht die Scheidung eingereicht werden, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Ehepaar gemeinsam lebt. Leben die Partner in unterschiedlichen Wohnungen, so ist der Wohnort der gemeinsamen Kinder entscheidend, oder die letzte gemeinsame Anschrift, wenn Ehegatte oder Ehegattin bei Eintritt der Rechtshängigkeit, d. h. Zustellung des Scheidungsantrages dort noch lebt. Wenn auch dieses nicht gegeben ist, so ist der Wohnort der Person ausschlaggebend, die den Antrag stellt.

Wichtig! Beim Einreichen der Scheidung muss man die folgenden Papiere vorlegen:

- Kopien der Heiratsurkunde
- Kopien der Geburtsurkunden der minderjährigen Kinder (falls vorhanden)

3.2 Was muss geregelt werden?

Die Partner müssen sich über eine mögliche Unterhaltszahlung an die/den **ehemalige/n Partner/in einigen** und ggf. die Höhe des *Unterhalts* festlegen sowie bezüglich **gemeinsamer Kinder regeln**,

- ob ein gemeinsames Sorgerecht für die Kinder beibehalten wird
- ob, wie und wie häufig der Kontakt mit den Kindern ermöglicht werden soll
- wie viel *Unterhalt* für die Kinder bezahlt werden soll.

Außerdem müssen die Partner sich einigen, wer nach der Scheidung die gemeinsame Wohnung übernimmt und wie der gemeinsame Hausrat (siehe Punkt 7.7.) aufgeteilt wird.

3.3 Braucht man einen Anwalt, um sich scheiden zu lassen?

Ja, man benötigt einen Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Es gibt spezialisierte Anwälte für Scheidungs- und *Familienrecht*. Möchte eine Person die Scheidung, beauftragt sie eine Anwältin oder einen Anwalt.

Hat keiner der Eheleute Einwände, so wird keine eigene Anwältin oder Anwalt benötigt.

Ein Anwalt/eine Anwältin reicht für eine Scheidung aus, wenn keiner der folgenden Punkte strittig ist:

- die Scheidung an sich
- der Scheidungstermin
- Sorgerecht, *Unterhalt*, Hausrat, Wohnung etc. (s. o.)

Konnten sich die Ehepartner nicht einigen, so ist ein zweiter Anwalt / eine Anwältin nötig, die/der die Interessen der anderen Seite vertritt. Dieses ist notwendig, wenn Folgendes strittig ist:

- Unterhaltszahlungen für den Partner und/oder das gemeinsame Kind,
- über den Zugewinnausgleich (alles in der Ehe erwirtschaftete wird geteilt),
- der Verzicht auf einen *Versorgungsausgleich*,
- die Aufteilung des gemeinsamen Hausrats (siehe 7.7).

3.4. Mediation – Wie ich mich gütlich trennen kann

Während eines Trennungsprozesses kommt es häufig zu Enttäuschungen und Verletzungen auf beiden Seiten und fast immer entstehen daraus Konflikte und Streitigkeiten. Sehr häufig geht es dabei um die gemeinsamen Kinder (Betreuung, Sorgerecht), um die finanziellen Regelungen (Unterhalt für Kinder und Ehegatten, Vermögen/Schulden) sowie um die Wohnung und die Aufteilung des Hausrats. Eine – häufig angewandte – Möglichkeit ist, dass beide Seiten eine Anwältin/einen Anwalt beauftragen, um die Streitigkeiten vor Gericht auszufeuchten. Dann entscheidet das Gericht – allerdings nicht immer zur Zufriedenheit der Beteiligten. Zudem ist dieses Verfahren häufig mit hohen Kosten verbunden.

Eine andere Verfahrensweise ist die Mediation. Gemeinsam bietet sie trennungswilligen Eltern und Paaren die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln, anstatt die Klärung RechtsanwältInnen und dem Gericht zu überlassen. Mit Unterstützung einer professionellen

4. Was kostet eine Scheidung?

Mediatorin/Mediators behalten sie die Verantwortlichkeit und Kontrolle über ihre Angelegenheiten. Sie vertreten ihre Interessen selbst – und es gibt weder Gewinnende noch Verlierende.

Durch die Mediation kann das Paar lernen, trotz Trennung Dinge fair und in beiderseitigem Interesse miteinander auszuhandeln. Die Kosten einer Mediation richten sich nach fest vereinbarten Stundensätzen, während sich das anwaltliche Honorar nach dem Streitwert richtet, das heißt nach dem finanziellen Wert jedes verhandelten Gegenstandes (zum Beispiel des gemeinsamen Haushalts). Gelingt es dem Scheidungspaar, sich über die strittigen Punkte zu einigen, wird eine Mediationsvereinbarung erstellt, die von den RechtsanwältInnen überprüft wird. Das gerichtliche Verfahren kann dadurch verkürzt und kostengünstiger werden.

4.1 Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren sind **vom Einkommen der Ehepartner abhängig**. Die Person, die die Scheidung eingereicht hat, bekommt mit der Post einen Entwurf des Scheidungsantrages zugeschickt.

Der Scheidungsantrag wird geprüft. Beide müssen mit den Angaben einverstanden sein. Dann werden die Gerichtskosten fällig. Sie werden dem Anwalt/der Anwältin oder direkt an das Gericht überwiesen.

Der Scheidungsantrag wird am Tag der Gutsschrift bei Gericht eingereicht. Die Kosten für das Gericht sind im Voraus zu bezahlen.

4.2 Anwaltskosten

Ein Gesetz regelt die Gebühren, die ein Anwalt/eine Anwältin erheben muss. Demzufolge ist er/sie verpflichtet, einen Mindestsatz zu berechnen. Das Gesetz schreibt aber keine obere Grenze vor, so dass es empfehlenswert ist, sich über die anfallenden Kosten zu informieren.

Sind die Gerichtskosten überwiesen und ist der Scheidungsantrag bei Gericht eingegangen, erhalten die Eheleute darüber eine Bestätigung und das Aktenzeichen für das Scheidungsverfahren. Zu diesem Zeitpunkt ist ein Teil der Anwaltskosten zu bezahlen. Die restlichen Kosten werden nach der Scheidung überwiesen. Die Summe kann in Raten bezahlt werden, die man mit dem Anwalt / der Anwältin vereinbaren muss.

Wurde Prozesskostenhilfe bewilligt, übernimmt der Staat die Gerichts- und Anwaltskosten. Je nach Einkommenshöhe werden die Kosten ganz oder auch teilweise übernommen. Für die Bezahlung des Eigenanteils kann Ratenzahlung vereinbart werden.

4.3 Wann gibt es Prozesskostenhilfe?

Menschen mit geringem *Einkommen* bekommen *Prozesskostenhilfe*. Ausgangspunkt ist die rechtsuchende Partei. Zum *Einkommen* zählt grundsätzlich auch das Kindergeld bei demjenigen, der es ausgezahlt bekommt. Hat der Ehegatte/die Ehegattin ein eigenes Erwerbseinkommen, ist dieses nicht dem

5. Sorgerecht

Einkommen der rechtsuchenden Partei hinzuzurechnen.

Der danach verbleibende Rest ist das einzusetzende *Einkommen*, das für die Gewährung von *Prozesskostenhilfe* – mit oder ohne Ratenzahlungsverpflichtung – entscheidend ist.

4.4 Wie beantrage ich Prozesskostenhilfe?

Das Antragsformular ist beim Gericht oder dem Anwalt/der Anwältin zu bekommen. Die Bedürftigkeit muss man *nachweisen*. Den ausgefüllten *Antrag* gibt (oder schickt) man dem Anwalt/der Anwältin und legt Kopien der folgenden Belege bei:

- Einkommensnachweise,
- ggf. Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeldbescheid,
- eine Kopie des Mietvertrages,
- Nachweise über Schulden,
- Kontostand (Kontoauszug) und
- Sparkonten.

Bestandteil des *Antrags* ist eine Erklärung, die beide Eheleute abgeben müssen. Sie müssen erklären, warum sie sich scheiden lassen wollen.

Die Antragstellung verändert keine Fristen, die vom Gericht festgelegt werden. Diese sind immer einzuhalten!

In Situationen von Trennung und Scheidung sind oft minderjährige Kinder betroffen. In dieser Situation sollte von beiden Eltern teilen in besonderem Maße Rücksicht auf die Belastungen genommen werden, die für Kinder mit der oft schwierigen Tatsache der Elterntrennung verbunden sind. Beide Elternteile sollten im Interesse der Kinder an einer tragfähigen Lösung der Trennungsproblematik für Kinder – zum Beispiel in Fragen der elterlichen Sorge – mitwirken. Im Interesse der betroffenen Kinder sollte eine Deeskalation der Trennungs- und Scheidungssituation erreicht und auch das familiengerichtliche Verfahren ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Änderungen der Regelungen im familiengerichtlichen Verfahren weisen wir auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie auf die Informationen auf das in Hannover bereits seit 2006 eingeführte beschleunigte Verfahren bei Trennung und Scheidung unter www.hannfampraxis.de.

5.1 Gemeinsames/alleiniges Sorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind.

Die gemeinsame Sorge bleibt bei einer Trennung/Scheidung bestehen, solange von keinem Elternteil ein *Antrag* auf alleiniges Sorgerecht gestellt wird.

Beim gemeinsamen Sorgerecht entscheiden beide Elternteile über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, zum Beispiel über Umzug in einen anderen Wohnort, Schulwechsel, Operationen, Religion etc.

Das alleinige Sorgerecht kann man bei Gericht beantragen, wenn zu erwarten ist, dass dieses dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

5.2 Vorläufiges Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht

Schon vor der Scheidung kann das vorläufige alleinige Sorgerecht bei Gericht beantragt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Kindeswohl bei gemeinsamer Sorge gefährdet wird.

Bei Streitigkeiten über den Wohnort des Kindes während des Getrenntlebens oder zum Beispiel bei Entführungsandrohung kann das Gericht einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen.

6. Finanzielles

6.1. Staatliche Unterstützung

Wenn Frauen, die in Trennung leben, geschieden sind oder vorübergehend in Frauenhäuser flüchten, kein ausreichendes eigenes Einkommen haben, können sie staatliche Hilfen beantragen. Wenn Sie als erwerbsfähig gelten – dies gelten alle Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die in der Lage sind, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten – erhalten Sie Unterstützung, auch wenn Ihnen eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zumutbar ist. Das ist zum Beispiel bei einer vorübergehenden Erkrankung der Fall, aber auch wenn Sie ein Kind unter drei Jahren betreuen möchten. Informationen erhalten Sie bei der Gleichstellungsbeauftragten und Ihrem Job-Center.

6.2 Ehegattenunterhalt

Ehegattenunterhalt wird von einem Ehepartner an den Anderen bezahlt. Die Höhe wird gerichtlich festgelegt. Man unterscheidet

- **Trennungunterhalt** (wird für die Zeit der Trennung bezahlt) und

- **nachehelichen Unterhalt** (muss der geschiedenen Partnerin, dem geschiedenen Partner bezahlt werden)

6.3 Wann muss Trennungunterhalt bezahlt werden?

Trennungunterhalt bekommen (bzw. bezahlen) die Eheleute, wenn sie getrennt leben. Frau und Mann müssen entweder in verschiedenen Wohnungen oder auch innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben (siehe Punkt 2.1.).

Trennungunterhalt gibt es nur, bis ein Paar rechtskräftig geschieden ist. Das ist in der Regel einen Monat nach Verkündung des Scheidungsurteils der Fall.

Die Höhe des Trennungunterhalts wird aus dem ehelichen *Einkommen* errechnet. Die Einkommen beider Partner werden miteinander verrechnet und aufgeteilt. Der berufstätige Partner bekommt einen so genannten **Erwerbstätigenbonus**. Dieser beträgt 1/7 (1/10 in Süddeutschland) des Einkommens und wird vom **unterhaltsrelevanten Einkommen abgezogen**.

Im ersten Jahr nach der Trennung besteht keine Verpflichtung, selbst durch Erwerbsarbeit für seinen *Unterhalt* zu sorgen. Danach richtet es sich nach den persönlichen Verhältnissen des Unterhaltsgläubigers (frühere Berufstätigkeit, Dauer der Ehe, wirtschaftliche Verhältnisse beider Eheleute).

6.4 Wann wird nachehelicher Unterhalt geleistet?

Kann ein Partner nach der Scheidung nicht arbeiten gehen, hat er/sie Anspruch auf nachehelichen *Unterhalt*. Voraussetzungen sind:

- Betreuung der gemeinsamen Kinder nach der Scheidung (Betreuungsunterhalt)
- Ausgleich der unterschiedlichen *Einkommen* nach der Scheidung (Aufstockungsunterhalt)
- Weitere Unterhaltsverpflichtungen können sich zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Ausbildung oder aus Altersgründen ergeben.

Unterhaltszahlungen sind teilweise zeitlich begrenzte Leistungen. Der Unterhalt kann zum Beispiel bei kurzen Ehen auf die Dauer der Ehe begrenzt werden.

Für die Betreuung der gemeinsamen Kinder gilt: Ein *Anspruch* besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Danach kann der Betreuungsunterhalt aus Billigkeitsgründen weiter bestehen. Ob und wie lange danach gezahlt wird, hängt von den Betreuungsmöglichkeiten für das Kind, den Erwerbsbemühungen und den Chancen des betreuenden Elternteils auf dem Arbeitsmarkt ab.

6.5 Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Der *Unterhalt* errechnet sich aus folgenden *Einkommen*:

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (bezogen auf die letzten drei Jahre)
- aus unselbständiger Arbeit (das letzte Jahr wird angerechnet)
- Vermietung
- Renten
- Kapitaleinkünfte
- Arbeitslosengeld
- BAFÖG
- Steuerrückerstattungen
- Einnahmen aus Beteiligungen (zum Beispiel Firmen)

—● **Selbstgenutzte Eigentumswohnung:** Der Partner, der in der Wohnung lebt, bezahlt eine (theoretische) Miete, die als Einkommen zu betrachten ist. Kosten für deren Finanzierung werden abgezogen.

Weigert sich ein Partner arbeiten zu gehen, obwohl er/sie dies könnte, werden die Einkünfte, die er/sie erzielen könnte, als Einkommen angerechnet. Das gilt auch, wenn man seine Arbeitsstelle absichtlich aufgibt und deshalb seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Existiert eine gesetzliche Unterhaltspflicht, ohne dass der/die SchuldnerIn zahlt, so stellt dieses eine Unterhaltsverletzung dar, die strafrechtlich verfolgt werden kann.

Der *Unterhalt* berechnet sich aus den Einkommen beider Ehepartner.

6.6 Unterhaltspflicht für Kinder

Der *Unterhalt* ist von beiden Elternteilen sicherzustellen, wobei der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt.

Der andere Elternteil ist „barunterhaltspflichtig“, sofern er leistungsfähig ist. Zur Ermittlung wird unter anderem die „Düsseldorf-Tabelle“ herangezogen.

Bezahlt der „barunterhaltspflichtige“ Elternteil keinen Unterhalt kann bis zum zwölften Lebensjahr, jedoch längstens 72 Monate Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt gewährt werden.

Das für das **Kind zuständige Jugendamt** (Wohnort des Kindes) berät und unterstützt die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes.

6.7 Unterhaltsverpflichtung gegenüber volljährigen Kindern (in der Schul- oder Berufsausbildung)

Volljährige Kinder müssen Ihre Unterhaltsansprüche selber geltend machen. Studierenden wird ein Bedarf von 640 Euro im Monat zugestanden. Beide Elternteile müssen für den *Unterhalt* aufkommen. Das gilt auch, wenn der/die Studierende bei einem Elternteil wohnt. Die Kosten für Wohnung und Es-

sen können auf den Unterhalt angerechnet werden. Der Freibetrag liegt bei 1100 Euro; liegen die Einkünfte darüber, muss Unterhalt bezahlt werden.

6.8 Krankenversicherung

Bis zur rechtskräftigen Scheidung besteht die Familienversicherung weiter. Danach muss man sich selbst versichern, bei derselben Krankenkasse oder bei einer anderen. Die Frist beträgt drei Monate. Man kann sich bei den Krankenkassen beraten lassen.

6.9 Versorgungsausgleich, Rentenversicherung

Im Scheidungsverfahren wird der so genannte *Versorgungsausgleich* (Rentenausgleich) geregelt. Die in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Altersversorgung werden zwischen Mann und Frau aufgeteilt. Vor der Ehe erworbene Rentenanwartschaften werden nicht angerechnet.

Geteilt werden

—● Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung

7. Wer bekommt was?

- Versorgungsansprüche nach dem Beamtenrecht
- Betriebsrenten
- Zusatzversorgungen
- Ansprüche aus privaten Rentenversicherungen (zum Beispiel aus der „Riester-Rente“)
- Anwartschaften in den berufsständigen Versorgungen der Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte usw.

Der Versorgungsausgleich wird auch durchgeführt, wenn ein oder beide Ehepartner bereits Rentner sind.

Die Rente wird nicht gekürzt, bis auch der andere Ehegatte Rente erhält. Sie wird auch dann nicht gekürzt, wenn der ehemalige Partner stirbt, bevor er das Rentenalter erreicht.

7.1 Wie wird das Vermögen bei der Scheidung ausgeglichen?

Wird eine Ehe geschieden, wird das Vermögen der Eheleute geteilt, das während der Ehe erworben wurde. Das Vermögen, das in die Ehe eingebracht wurde, wird nicht angetastet.

Berechnung des Vermögensausgleiches (Zugewinnausgleich): Zuerst wird der Vermögenszuwachs während der Ehe (= Zugewinn) ermittelt. Dazu wird vom Vermögen zum Zeitpunkt der Scheidung (Datum der Zustellung des Scheidungsurteils) das Anfangsvermögen (in die Scheidung eingebrachtes Vermögen) abgezogen. Also: **Endvermögen minus eingebrachtes Vermögen.**

Erbschaften und Schenkungen werden in das Zugewinnverfahren nicht einbezogen, das heißt, sie werden nach Abzug der Schulden dem Anfangsvermögen zugerechnet.

Für Schulden, die die Frau oder der Mann vor der Heirat hatte, muss der andere nicht aufkommen, wenn diese zu einem negativen Anfangsvermögen führen würden. Das

Anfangsvermögen kann nie weniger als null Euro betragen.

Hat einer der Eheleute einen größeren Vermögenszuwachs als der andere, muss so viel an den anderen abgegeben werden, dass beide den gleichen Zugewinn erhalten. Der Anspruch bezieht sich auf Geldbeträge.

Zugewinngemeinschaft

Als Zugewinngemeinschaft wird in Deutschland der gesetzliche Güterstand bezeichnet, der die *Eigentumsverhältnisse* während einer Ehe regelt, wenn die Eheleute keine andere Vereinbarung (z. B. Gütertrennung) getroffen haben. Die meisten Ehen sind Zugewinngemeinschaften. Nur in einem Ehevertrag (der nur gültig ist, wenn er notariell beglaubigt wurde) können abweichende Regelungen getroffen werden. Ein Ehevertrag ist eine notarielle Scheidungsvereinbarung, die die normalen gesetzlichen Regelungen ersetzt. Im Falle einer Scheidung wird das hinzugewonnene Vermögen (der **Zugewinn**), bis auf Ausnahmen, zu gleichen Teilen auf die Eheleute aufgeteilt.

Durch die Gütertrennung erfolgt eine vollständige Trennung der Vermögensmassen der Eheleute, ohne dass nach der Scheidung der Ehe von einem der Beiden ein **Zugewinnausgleich** zu gewähren ist. Jedem Ehepartner obliegt die Verwaltung seines Vermögens und er bleibt *Eigentümer* sowohl des vor der Eheschließung als auch des während aufrechter Ehe von ihm erworbenen Vermögens. Davon unberührt bleibt das Recht auf Aufteilung des gemeinsamen ehelichen Gebrauchsvermögens (wie zum Beispiel Hausrat, gemeinsame Wohnung, gemeinsames Auto) und der ehelichen Ersparnisse.

Hat ein Partner ein *Konto*, das auf seinen Namen läuft, überzogen, so muss er alleine für diese Schulden aufkommen. Eine Kontovollmacht bringt keine Verpflichtung mit sich, für Überziehungsschulden aufzukommen.

Das Guthaben eines Kontos, das nur auf einen Partner läuft, gehört diesem alleine. Der Kontostand spielt hierbei keine Rolle, er kann auch negativ sein.

7.2 Was geschieht mit gemeinsamen Schulden?

Gemeinsame Schulden: Beide Eheleute haben einen Kreditvertrag unterschrieben (zum Beispiel für den Kauf eines Hauses, eines Autos oder sonstiger Gegenstände).

Haben beide Partner den Vertrag unterschrieben,

- haften beide für den gesamten Betrag bei der Bank,
- kann die Bank beide zur Rückzahlung des Kredits verpflichten,
- das gilt auch nach einer Scheidung.

Bei der Scheidung

- werden Zahlungsverpflichtungen für gemeinsam aufgenommene Schulden zwischen den Eheleuten aufgeteilt.
- gehören *Gegenstände*, die auf Raten gekauft wurden, beiden Ehepartnern. Sie müssen sich einigen, wer was bekommt. Dazu gehören das Auto, die Heimkinoanlage oder auch das Eigenheim. Der Partner, der einen Gegenstand übernimmt, muss für die entsprechenden Schulden aufkommen. Auch wenn sich die Partner im Innenverhältnis über eine Schuldenteilung einigen, so

haften sie im Außenverhältnis immer noch gemeinsam für den vollen Schuldbetrag.

Haben beide Partner den Mietvertrag unterschrieben, so gilt:

- Der Partner, der auszieht, sollte den Vermieter bitten, ihn aus dem Mietvertrag zu entlassen (schriftlich austragen). Versäumt —● er ausgezogene Partner dies, bestehen weiterhin die im Mietvertrag vereinbarten Verpflichtungen, also auch die Bezahlung der Miete.
- Lehnt der Vermieter ab, sollten beide Ehepartner den Mietvertrag kündigen.
- Der Partner, der die Wohnung behalten möchte, schließt einen neuen, eigenen Mietvertrag ab.

Eine weitere Möglichkeit:

- Der Partner, der die Wohnung behält, stellt den anderen von der Bezahlung der Miete frei. Er/sie muss dann die Miete alleine bezahlen (können). Das ist eine Vereinbarung nur zwischen den Eheleuten, für den Vermieter gilt weiterhin der Mietvertrag und er kann weiterhin von beiden Partnern die Miete einfordern.

Weiter gilt:

- Schulden, die vor der Trennung aufgenommen wurden, können bei der Berechnung des *Unterhalts* abgezogen werden.
- Für einen Kredit haftet nur der Partner, der die Verträge bei der Bank unterschrieben hat. Dies gilt sowohl während als auch nach der Ehe.
- Bei der ehelichen Zugewinnngemeinschaft haben Frau und Mann ihr eigenes Vermögen und ihre eigenen Schulden. **Ausnahme: Bürgschaften!**
- An dieser Trennung des Vermögens ändert sich auch nach der Scheidung nichts.

7.3 Was geschieht mit gemeinsamen Bankkonten?

Gemeinsame Bankkonten gehören beiden Eheleuten.

- Auf den Kontoauszügen stehen die Namen beider Eheleute. Frau und Mann teilen sich das Guthaben, jedem gehört die Hälfte.
- Beide Partner können uneingeschränkt Geld abheben.
- Gegenüber dem Partner besteht ein *Anspruch*, dass jeder für seinen Anteil aufkommt.

—● Hebt einer der Eheleute mehr ab, als ihm zusteht, so muss er den zu viel erhaltenen Betrag zurück erstatten. (Ausnahme, wenn zum Beispiel gemeinsame Schulden bezahlt wurden.) Die Beträge können eventuell mit dem „geschuldetem *Unterhalt*“ verrechnet werden.

—● Der geschädigte Ehepartner sollte seine Rückforderung schnell („zeitnah“) und schriftlich geltend machen. (Das hat nur Sinn, wenn der Partner, der zuviel abgehoben hat, Unterhaltsansprüche hat.)

—● Hat man sich für eine Trennung entschieden, sollte man noch am selben Tag den eigenen Teil des gemeinsamen Guthabens abheben.

—● Bei laufenden Geldeingängen sollte die eigene Hälfte auf ein eigenes *Konto* überwiesen oder abgehoben werden. So kann man das eigene Geld schützen und vermeiden, dass der Partner zuviel abhebt.

—● Ist das gemeinsame Konto im Minus, so haften beide für den gesamten Betrag gegenüber der Bank.

7.4 Was geschieht mit der Verfügungsberechtigung des Ehepartners für das eigene Bankkonto?

Häufig gehört das Bankkonto einem der Eheleute. Der andere hat eine *Vollmacht* und ist berechtigt, Geld abzuheben oder Überweisungen vorzunehmen und darf die EC- oder Kreditkarte mitbenutzen.

- Hat sich ein Paar getrennt, darf der Partner nicht mehr über das *Konto* verfügen.
- Bei der Bank gilt aber die Verfügungsberechtigung so lange, bis sie vom Kontoinhaber widerrufen wurde.
- Zwischenzeitlich kann der andere Ehepartner noch Geld abheben und möglicherweise Zahlungseingänge verursachen.

7.5 Auswirkungen auf Steuer/Steuerklasse

Vor der Trennung werden Verheiratete den Steuerklassen IV/ IV oder III/V zugeordnet.

Nach der Trennung kommen die Eheleute in die Steuerklasse I oder II.

Im Jahr der Trennung behalten sie die alte Steuerklasse bei. Im folgenden Jahr kommen sie in andere Steuerklassen.

7.6 Auswirkungen auf Einkommensteuer und gemeinsame Steuererklärung

In der Ehe können Frau und Mann gemeinsam ihre Einkommensteuererklärung einreichen, können es auch getrennt tun. Dies können sie auch noch in dem Jahr, in dem sie sich getrennt haben, aber noch nicht geschieden sind. Im Jahr nach der Trennung ist die gemeinsame Veranlagung nicht mehr möglich.

7.7 Was geschieht mit dem Hausrat?

Beim Einreichen der Scheidung ist ein *Antrag* auszufüllen. Eine Frage, die beantwortet werden muss, ist die, wie der Hausrat aufgeteilt werden soll. Am einfachsten ist es, wenn sich die Ehegatten mündlich einigen. Ist dies nicht möglich oder ist der Hausrat sehr umfangreich oder wertvoll, dann sollten die Ehegatten eine schriftliche Liste (mit den Gegenständen mit Wertangaben) erstellen. Dadurch fällt die Aufteilung leicht-

er, da die Partner eine bessere Übersicht behalten.

Hausrat wird von der ganzen Familie benutzt. Er wurde für die Familie angeschafft und dient dem familiären Zusammenleben, zum Beispiel:

- Geschirr,
- die gesamte Wohnungseinrichtung (Möbel, Lampen, Betten, Porzellan, Haushaltsgeräte, Bettwäsche etc. auch
- Fernseher und DVD Geräte,
- Unterhaltungsbücher und
- Sportgeräte.

Kein Hausrat sind Wertgegenstände (Schmuck oder Sammlungen). Wertgegenstände werden nach ihrem Wert geteilt (Vermögensausgleich). Voraussetzung ist aber, dass diese Gegenstände während der Ehe gekauft wurden (Zugewinn sind).

Der Hausrat ist kein Zugewinn und wird deshalb getrennt betrachtet.

Beispiel: Ein Auto kann Hausrat sein oder nicht: Falls die Familie das Auto als Fort-

bewegungsmittel verwendet, dann gehört das Auto zum Hausrat. Falls nur die Frau, oder der Mann das Auto benutzt (z. B. um zur Arbeit zu fahren), dann gehört das Auto nicht zum Hausrat.

Alle Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch (auch als Hobby) für Frau oder Mann angeschafft wurden, sind kein Hausrat.

8. Wie kann man wieder den alten Namen annehmen?

Nachdem die Scheidung rechtskräftig ist, kann man **beim Standesamt beantragen**, dass man den ehelichen Namen nicht weiter führen möchte. Man kann den Nachnamen, den man vor der Ehe hatte, wieder annehmen.

Man legt beim Standesamt das gültige Scheidungsurteil vor, füllt die notwendigen Formulare aus und bezahlt eine geringe Gebühr.

9. Scheidung ausländischer Ehepartner

Hat einer der Eheleute die deutsche Staatsangehörigkeit, der andere nicht (zum Beispiel eine deutsch-türkische Ehe), ist eine Scheidung in Deutschland möglich, weil ein Partner Deutscher ist. Der Wohn- oder Aufenthaltsort spielt keine Rolle. Für eine Scheidung gelten die rechtlichen Bedingungen des Landes, in dem das Paar zuletzt zusammenlebte und nicht nach dem Recht des Landes, in dem man sich scheiden lässt.

Haben beide Eheleute **dieselbe, nicht deutsche Staatsangehörigkeit** (zum Beispiel ein türkisches Ehepaar) ist eine Scheidung in Deutschland möglich, wenn ein Partner eine deutsche Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Bei der Scheidung wird das Recht des gemeinsamen Herkunftslandes angewandt.

Haben die Eheleute **unterschiedliche, nicht deutsche Staatsangehörigkeiten** (zum Beispiel ein türkisch-bosnisches Ehepaar) ist eine Scheidung in Deutschland möglich, wenn ein Partner mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland lebt. Bei der Scheidung kommt das Recht des Landes zur *Anwendung*, in dem das Paar zuletzt zusammenlebte.

9.1 Anerkennung eines deutschen Scheidungsurteils für den türkischen Rechtsbereich

Wurde eine Ehe in Deutschland geschieden, muss die Scheidung von einem türkischen Gericht anerkannt werden. Erst dann ist sie in der Türkei rechtswirksam. Geschieht dies nicht, ist das Scheidungsurteil in der Türkei nicht *rechtsgültig* und die Person gilt weiterhin als verheiratet.

In der Türkei sind die Familiengerichte am Wohnort zuständig für die Anerkennung einer Scheidung. Sie haben ihren Sitz in Ankara, Istanbul oder Izmir. Den *Antrag* auf Anerkennung der Scheidung kann die geschiedene Person selbst stellen. Sie kann auch einen Anwalt beauftragen. In der Regel werden aber zwei Anwälte beauftragt: Der eine Anwalt stellt den Antrag auf Anerkennung; der andere stimmt zu. Der Vorgang dauert 5 bis 10 Tage.

Um Missbrauch vorzubeugen, sollte man eine *Vollmacht* erteilen, dass man seine

Scheidung von einem türkischen Gericht anerkannt haben will. Eine andere Verwendung sollte man ausschließen.

Ist einer der Partner bei Gericht anwesend, benötigt nur die Partnerin oder der Partner einen Anwalt, der/die nicht anwesend ist. Das Anerkennungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn nur einer der Partner den Antrag stellt. Die abwesende Ehefrau oder der abwesende Ehemann bekommt den Termin vom Gericht schriftlich mitgeteilt. Ist er/sie beim anberaumten Termin abwesend und hat auch keinen Anwalt beauftragt, wird die Anerkennung auf Grundlage des vorliegenden ausländischen Scheidungsurteils beschlossen.

Wichtig! Das Scheidungsurteil muss dem Gericht als übersetzte und beglaubigte Kopie vorliegen. Ein solches Verfahren dauert fünf bis sechs Monate.

Kann die Vorladung des Gerichts nicht zugestellt werden, wird diese veröffentlicht. Danach kann das Urteil anerkannt werden.

Der Anerkennungsbeschluss wird ebenfalls veröffentlicht, damit er rechtskräftig wird. Das dauert mindestens ein Jahr.

Wichtige Dokumente im Anerkennungsverfahren sind:

- Das rechtskräftige Scheidungsurteil oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie
- Frauen benötigen zusätzlich ein Gerichtsurteil über die Beendigung der Wartezeit: Das türkische Gesetz schreibt Frauen nach der Scheidung eine Frist von 300 Tagen vor, in der sie nicht heiraten darf. Diese Wartezeit kann ein türkisches Gericht aufheben.

9.2 Kann ich mich als ausländischer Staatsbürger/Staatsbürgerin scheiden lassen?

Ja. Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, die aber in Deutschland leben, können sich in Deutschland scheiden lassen.

Für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt die EheVO (Eheverordnung). Diese regelt Entscheidungen,

die die elterliche Verantwortung für gemeinsame Kinder betreffen. Innerhalb der EU ist es vom Wohnort abhängig, ob eine Scheidung in Deutschland möglich ist oder nicht.

Personen aus Drittstaaten, die in Deutschland leben, können sich von einem deutschen Gericht scheiden lassen.

Das Landesrecht, nach dem geschieden wird, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Viele Faktoren werden berücksichtigt.

Die Anerkennung der in Deutschland durchgeführten Scheidung wird im Herkunftsland unterschiedlich gehandhabt: Türkische (und viele andere) Staatsbürger müssen die Scheidung in einem speziellen Anerkennungsverfahren bestätigen lassen, damit sie im Heimatland nicht mehr als verheiratet geführt und behandelt werden. Spanier müssen die Scheidung nur in das jeweilige Personenstandsregister eintragen lassen.

10. Adressen

9.3 Weitere Hinweise

Bei Scheidungsverfahren von ausländischen Staatsbürgern muss geklärt werden,

- ob deutsches oder anderes Recht anzuwenden ist,
- wo die Scheidung stattfindet,
- ob ein *Versorgungsausgleich* durchgeführt werden kann oder muss,
- welches örtliche Gericht für die Scheidung zuständig ist,
- ob ein Ehepartner Deutscher ist oder bei der Heirat Deutscher war,
- ob beide Ehepartner zwar Ausländer sind, aber in Deutschland leben.

Ausländisches Recht wird angewandt, wenn

- beide Ehepartner Ausländer sind,
- zumindest ein Ehepartner nicht Deutscher ist (Ausnahme: Im türkischen Recht findet in diesem Fall eine Rückverweisung statt.),
- ein Ehepartner seinen Wohnsitz im Ausland hat,
- um Vermögen (meist Immobilien) gestritten wird, die im Ausland liegen.

Die hier aufgeführten Institutionen bieten Unterstützung in Trennungs- und Scheidungssituationen an.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und konzentriert sich auf den Einzugsbereich der Stadt Hannover.

Wenn Sie nicht in Hannover wohnen, erkundigen Sie sich bei der Gleichstellungsbeauftragten Ihrer Kommune nach weiteren Beratungsstellen.

Amtsgericht Hannover

Familiengericht
Volgersweg 1
30175 Hannover
Telefon 0511 | 347 | 0

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Familienmediation

Geibelstraße 104
30173 Hannover
Telefon 0511 | 800 4 97 21

Beratungsstelle für Lebens- und Beziehungsfragen

Kirchröderstraße 46
30559 Hannover
Telefon 0511 | 9 54 98 88

Bestärkungsstelle

Bödekerstraße 65
30161 Hannover
Telefon 0511 | 3 94 81 77

Ev. Beratungszentrum Oskar-Winter-Straße

Oskar-Winter-Straße 2
30161 Hannover
Telefon 0511 | 62 50 28

Ev. Familien-, Paar- und Lebensberatung

Kiefernweg 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 | 82 32 99

Fachbereich Jugend und Familie

Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung
Elferntrennungsberatung
Anmeldung Telefon 0511 | 168 | 46383

Kommunaler Sozialdienst
KSD-Dienststelle des Wohnbezirkes
Telefon 0511 | 168 | 43102

Familien- und Sozialberatung der AWO

Marienstraße 20
30171 Hannover
Telefon 0511 | 2 60 92 10

Frauenhaus Hannover

(Frauen helfen Frauen e. V.)
Telefon 0511 | 66 44 77

Frauen und Kinderschutzhaus

Telefon 0511 | 69 86 46

Frauenhaus der AWO in der Region Hannover

Telefon 0511 | 22 11 02

Frauen-Treffpunkt

Jakobistraße 2
30163 Hannover
Telefon 0511 | 33 21 41

gEMIDe beim BTEU e. V.

Elisenstraße 10 – 1. OG
30451 Hannover
Telefon 0511 | 8 97 35 40

Gesellschaft für pädagogisch- psychologische Beratung e. V.

Sallstraße 24
30171 Hannover
Telefon 0511 | 85 87 77

Hannoversche Arbeitsgemeinschaft für Jugend und Eheberatung

Osterstraße 57
30159 Hannover
Telefon 0511 | 363 658

IAF – Verband binationaler Familien + Partnerschaften

Charlottenstraße 5
30449 Hannover
Telefon 0511 | 44 76 23

Kinderschutzzentrum

Schwarzer Bär 8
30449 Hannover
Telefon 0511 | 3 74 34 78

Lebensberatung im [ka:punkt]

Gruppenstraße 8
30159 Hannover
Telefon 0511 | 27 07 39 | 40

Praxis für psychosoziale Beratung e. V.

Marienstraße 6
30171 Hannover
Telefon 0511 | 81 03 00

pro familia

Goseriede 10 – 12
Haus D
30159 Hannover
Telefon 0511 | 36 36 06

Referat für Frauen und Gleichstellung

Trammpfad 2
30159 Hannover
Telefon 0511 | 168 | 45300

11. Literaturhinweise

Region Hannover

Team Gleichstellung
Hildesheimer Straße 20
30159 Hannover
Telefon 0511 | 616 | 22328

SUANA

Zur Bettfedernfabrik 3
30451 Hannover
Telefon 0511 | 12 60 78 / -18

VAMV – Verband Alleinerziehender Mütter und Väter

Philipsbornstrasse 28
30165 Hannover
Telefon 0511 | 39 11 29

Familienrecht

Coester-Waltjen, Dagmar: Ehe, Scheidung,
Versorgungsausgleich, Lebenspartner-
schaft, internationales Recht, DTV-Beck,
Oktober 2007

Scheidungsberater für Frauen

Dahmen-Lösche, Heike: Ihre Rechte und
Ansprüche bei Trennung und Scheidung,
Deutscher Taschenbuch Verlag, Novem-
ber 2009

Die eingetragene Lebenspartnerschaft

Wellenhofer-Klein, Marina. Beck Juristi-
scher Verlag, April 2003

Allein erziehend

Bundesverband alleinerziehender Mütter
und Väter. Tipps und Informationen.
www.vamv.de

Mit Kindern leben in Hannover

Landeshauptstadt Hannover
www.hannover.de

Beschleunigte Verfahren bei Trennung und Scheidung

www.hannfampraxis.de

12. Glossar

12.1 Deutsch – Russisch

Amt	1. должность; место, пост; служба 2. учреждение; управление; ведомство
Angeklagter	обвиняемый [обвиняемая], подсудимый [подсудимая]
Angemessen	книжн. соразмерный; соответствующий, подобающий; уместный
Anklage	1. обвинение 2. высок. упрёк, обвинение
Annulierung	Аннулирование
Anrechnen	за(с)читывать, учитывать, включать в счёт
Ansicht	1. взгляд, воззрение, мнение (по поводу чего-л.) 2. вид; ландшафт, панорама 3. просмотр
Anspruch	притязание, претензия; требование; право
Antrag	1. предложение; требование; заявление, ходатайство 2. предложение (о браке)
Antrags- berechtigter	Правомочн. на заявление
Anwaltsprozess	Гражданский процесс с участием адвокатов

Anwendung	применение, употребление, использование	Bevollmächtigung	1. предоставление полномочий, наделение полномочиями 2. полномочие
Aufenthalts- erlaubnis	разрешение на проживание (в определённой местности)	Darlehen	ссуда; заём
Aufforderung	1. приглашение 2. требование, вызов	defensiv	1. оборонительный 2. Защитительный
Aufheben	1. поднятие, подъём 2. ПРЕКРАЩЕНИЕ	Ehebruch	нарушение супружеской верности
Auftrag	поручение, задание; ком. заказ; перен. призывание, назначение	Ehescheidung	расторжение брака, развод
Beeinträchtigung	нанесение вреда [ущерба]	Ehescheidungs- klage	иск о разводе
Begründung	1. обоснование, мотивировка, мотивы; доводы 2. основание, учреждение (организации и т. п.)	Eigentum	собственность
Behörde	1. pl власти, органы власти 2. учреждение; ведомство	Eigentümer	собственник, владелец
Berechtigter/(n)	1. давать право; давать основание 2. Правомочный гражданин	Einigkeit	единение; единодушие, согласие
Bescheid	1. ответ; разъяснение; справка; сообщение, информация 2. (официальный) ответ; решение; заключение	Einigung	1. единение; объединение 2. согласие, соглашение
Beschwerde	1. затруднение, трудность 2. pl недуг; боль 3. юр. жалоба	Einkommen	Доход
		Einlegung	Заявление
		einseitig verpflichtender Vertrag	односторонне обязывающий договор
		Einwand	Возражение
		Einwilligung	согласие
		enthalten	vt содержать II sich enthalten (G) книжн. воздерживаться, удерживаться (от чего-л)
		Entscheidung	Решение

ermessen	1. измерять 2. взвешивать, понимать (важность чего-л. и т. п.)	gemäß	1 а соответствующий; подобающий, свойственный II prp (D) канц. (стоит б. ч. после сущ.) согласно, по, соответственно, в соответствии, сообразно с, по мере
Erwerb	1. работа, промысел, занятие (профессия) 2. заработок 3. приобретение, получение, добывание	Genehmigung	разрешение, санкция; утверждение, одобрение, согласие
Erwerbsminderung	Заимствованное уменьшение	Gerichtshilfe	Судная помощь
Erziehungsrecht	Право родителей на воспитание детей	Gesamteigentum	Общественная собственность
Familienrecht	семейное право	Heiratsurkunde	свидетельство о браке
Formvorschrift	Установленная форма	Klageanspruch	Требование жалобы
formwidrig	Не по форме	Kläger	истец, жалобщик
geeignet	(при)годный (zu D, für A к чему-л., для чего-л., на что-л.), подходящий, удобный, надлежащий	Konto	счёт
gegenseitiger Vertrag	взаимный договор	Mandant	мандант, доверитель, клиент
Gegenstand	1. предмет, вещь 2. предмет, объект; тема	Misshandlung	жестокое обращение (G с кем-л.), истязание
Gegenstand des Urteils	Предмет приговора	Mitberechtigter	Соправомочный гражданин
Geltungsbereich	территория, на которой действует данное постановление [распоряжение]	Mitbesitz	совладение, совместное владение
		Miteigentümer	1. имущий долю в общей собственности 2. один из собственников, совладелец
		nachweisen	1. доказывать; показывать (ошибку и т. п.) 2. (j-m) подыскивать кому-л. (работу, квартиру в порядке посредничества); предоставлять 3. уличить (в чём-л. кого-л.)

Namensrecht	Право имени	rechtmäßiger Anspruch	Право требование
Niederlassungs- erlaubnis	Разрешение на поселение	Rechtmäßigkeit	законность, легальность
notariell beglau- bigte Abschrift	нотариально заверенную копию	Rechtsansicht	Юридическое представление
Nötigung	1. принуждение 2. настойчивое приглашение; настойчивое упрашивание, настоятельная просьба	Rechtsanspruch	правовая претензия
ordnungsgemäß	I a правильный, надлежащий II adv по порядку, в соответствии с правилами [с существующим порядком, с предписанием], правильно	Rechtsanwendung	Юридическое приложение
Ordnungswidrigkeit	Нарушение порядка	Rechtsfolge	правовое последствие
Pflicht	1. долг, обязанность 2. обязательная программа (гимнастика, фигурное катание, прыжки в воду)	rechtsgültig	законный, имеющий законную силу
Pflichtteil	законная часть наследства	Rechtshilfe	юридическая [правовая] помощь
Pflichtverletzung	нарушение долга, невыполнение обязанностей	Rechtskraft	законная сила
Prozesshandlung	Действие процесса	Rechtsmissbrauch	Юридическое злоупотребление
Prozesskostenhilfe	Помощь в судебных издержках	Rechtssystem	Правовая система
Rahmen- bedingungen	Общие условия	Rechtswidrigkeit	Противозаконность
Räumungsklage	иск о выселении	Richtlinie	Директива
		Scheidungsgrund	основание для развода
		Scheidungsprozess	бракоразводный процесс
		Scheidungsurteil	Приговор развода
		Staats- angehörigkeit	гражданство, подданство
		Übereinkommen	соглашение, договор; договорённость
		Unterhalt	1. поддержание; содержание (чего- л. в хорошем состоянии) 2. содержание; пропитание
		Urteil	1. суждение, мнение 2. решение 3. юр. приговор, решение

Versorgungsausgleich	1. уравнивание; компенсация, возмещение; ком. погашение (долга); покрытие (задолженности, дефицита) 2. (мировая) сделка, соглашение; компромисс; примирение
Vollmacht	1. полномочие 2. доверенность

12.2 Deutsch – Türkisch

Amt	Daire, makam, mevki, kurum, teşkilat
Angeklagter	Sanık, Zanlı
angemessen	Münasip, uygun, makul
Anklage	İddia, suçlama, isnad
Annulierung	Fesih
Anrechnen	Mahsup etmek, hesaba katmak, Miktar- dan/süreden düşmek
Ansicht	Bakış açısı, görüş, anlayış
Anspruch	Talep, istek, yetki
Antrag	Başvuru veya şikayet, dilekçe
Antrags berechtigter	Şikayet etme yetkisine sahip olan
Anwaltsprozess	Tarafların avukatla temsil edilme süreci, avukat işlemi
Anwendung	Uygulamak, tatbik etmek, kullanma
Aufenthalts- erlaubnis	Oturma izni
Aufforderung	htar, tahrik, çağrı, davet
Aufheben	Ortadan/yürürlükten kaldırmak, sona ermek
Auftrag	Talimat
Beeinträchtigung	Kısıtlama, müdahale, ihlal
Begründung	Gerekçe, gerekçelendirme, gerekçe gö- sterme
Behörde	Makam, merci, resmi daire
Berechtigter	Hak sahibi

Bescheid	Cevap bilgi
Beschwerde	Şikayet
Bevollmächtigung	Yetki verme, vekil kılma, vekalet verme
Darlehen	Ödünç, ödünç para almak
Defensiv	Savunmaya yönelik
Ehebruch	Zina
Ehefähigkeit	Evlenme ehliyeti
Ehescheidung	Boşanma
Ehescheidungs- klage	boşanma davası
Eigentum	Mülkiyet
Eigentümer	Malik
Einigkeit	Uyum, uzlaşma, birlik
Einigung	Uygunluk, müsaitlik
Einkommen	Gelir
Einlegung	(itiraz, istinaf kanun yoluna) Başvurmak
einseitig verpflich- tender Vertrag	Tek taraflı akıt, tek tarafa yükümlülük yükleyen sözleşme
Einspruch	İtiraz
Einwand	itiraz, karsi cikma
Einwendung	İtiraz, itiraz etme
Einwilligung	Rıza
enthalten	İçermek, muhtevi, kapsamak
Entscheidung	Karar
Erberechtigung	Mirasta hak sahibi olma
Ermächtigung	Yetkili kılma, yetkiyle donatma, yetki verme
ermessen	Takdir etmek, değerlendirmek, tartmak

Erwerb	Kazanç	Nachweisen	kanıtlamak, ispat etmek, delil
Erwerbsminderung	Çalışma gücünün azalması/kayıbı	Namensrecht	Ad üzerinde hak
Erziehungsrecht	Eğitim/tedip hakkı	Niederlassungs- erlaubnis	yerleşme izni
Familienrecht	Aile hukuku	notariell beglaubig- te Abschrift	Noterden tasdikli suret
Formvorschrift	(Hukusal sorunun çözümünde uyulması gerek) şekil kuralı	Nötigung	İkrah ve tehdit, baskı, mecbur etme
formwidrig	Şekle aykırı	ordnungsgemäß	Nizamen, düzen gereği
geeignet	Muvafık, uyumlu, uygun, münasip	Ordnungs- maßnahme	Organizasyon tedbiri, düzen önlemi
gegenseitiger	Karşılıklı akit, karşılıklı sözleşme	Ordnungswidrigkeit	Düzene aykırılık eylemi
Vertrag	Mütakabiliyet, karşılıklılık	Pflicht	Görev, yükümlülük
Gegenseitigkeit	Nesne, madde, şey, konu, esya	Pflichtteil	Mahfuz hisse
Gegenstand	Hükmün konusu	Pflichtverletzung	Yükümlülüğün ihlali
Gegenstand des	Uygulama ve geçerlilik belgesi	Prozessbevoll- mächtigte	Vekil, dava vekili, femsilci
Urteils	Gereğince, göre, uyarınca	Prozessfähigkeit	Dava açma ehliyeti
Geltungsbereich	İzin, onay, ruhsat	Prozesshandlung	Adli işlem, usuli muamele
gemäß	Adli yardım	Prozesskostenhilfe	Mahkeme masrafları için yardım
Genehmigung	Ortak mülkiyet	Rahmen- bedingungen	Genel çerçeve koşulları
Gerichtshilfe	Dava hakkı	Räumungsklage	Tahliye davası
Gesamteigentum	Davacı	rechtmäßiger	Meşru talep
Klageanspruch	hesap	Anspruch	Hukuka uygunluk
Kläger/-in	Müvekkil	Rechtmäßigkeit	Hukuki görüş, hukuksal bakış açısı
Konto	Kötü muamele/davranma	Rechtsansicht	Hukuksal talep
Mandant	Ortak yetkili	Rechtsanspruch	
Misshandlung	Müşterek sahiplik		
Mitberechtigter	Müşterek malik		
Mitbesitz			
Miteigentümer			

Rechtsanwendung	Kanunun/hukukun uygulanması
Rechtsfolge	Hukuki sonuç, hukuksal netice
Rechtsgültigkeit	Hukuksal geçerlilik
Rechtshilfe	Adli yardım
Rechtskraft	Hukuki kat'iyet, hukuksal kesinleşme
rechtskräftiges Scheidungsurteil	kesinleşmiş boşanma kararı
rechtmäßig	Yasal, hukuken caiz
Rechtsmissbrauch	Hakkın kötüye kullanılması
Rechtssystem	Hukuk sistemi
Rechtswidrigkeit	Yasal, hukuken caiz
Richtlinie	Yönerge, Direktif, yönetmenlik
Scheidungsgrund	boşanma nedeni
Scheidungsprozess	boşanma davası
Staatsangehörig- keit	Taabiyet, vatandaşlık
Übereignung	Devir
Übereinkommen	Uzlaşma
Übereinstimmen	Uyum, mutabık kalma
Unterhalt	Nafaka
Urteil	Hüküm, mahkemenin son kararı
Versorgungs- ausgleich	emeklilik haklarının denkleştirilmesi pren- sibi

словарь дает

Landeshauptstadt

Hannover

Der Oberbürgermeister

Referat für Frauen und Gleichstellung

Anschrift

Neues Rathaus
Trammplatz 2
30159 Hannover

E-Mail

frauen-und-gleichstellung@hannover-stadt.de

Internet

www.gleichstellungsbeauftragte-hannover.de

Redaktion

Brigitte Vollmer-Schubert, Christine Kannenberg

Gestaltung

m.göke, Hannover

Druck

agenturdirekt druck + medien gmbh, Hannover
klimaneutral gedruckt auf
100 % Recyclingpapier

Stand

Juni 2010